

Nicht geringe Menge von THC

BGH, Beschl. v. 18.04.2024 – 1 StR 106/24 (LG Ulm), NStZ 2024, 420 ff.

I. Sachverhalt

Die Angeklagten waren als sog. Gärtner einer in Innenräumen betriebenen Cannabisplantage tätig, die ihnen auch als Wohnort diente. Das LG hatte sie wegen Besitzes von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, jeweils in nicht geringer Menge, verurteilt. Auf die Sachrüge der Angeklagten hin hob der BGH das Urteil im Strafausspruch auf und fasste den Schuldspruch im Hinblick auf § 354 a StPO neu.

II. Entscheidungsgründe

Die Aufhebung im Strafausspruch basierte auf den nach neuer Rechtslage niedrigeren Strafraumen. Der BGH entschied aber weiter, dass auch nach neuer Rechtslage eine nicht geringe Menge gegeben und damit das Regelbeispiel des § 34 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 KCanG erfüllt sei. Den insoweit relevanten Grenzwert sieht der Senat in Übereinstimmung mit der alten Rechtslage bei 7,5g THC. Die Bestimmung orientiere sich an Wirkungsweise und -intensität des jeweiligen Wirkstoffs. Aufgrund der relativ geringen Gefährlichkeit sei der Grenzwert auf 500 Konsumeinheiten à 15 mg THC festgelegt worden. Wirkweise und Gefährlichkeit hätten sich aber nicht geändert. Das neue KCanG biete seinem Wortlaut nach keinen Anlass zu einer Neubestimmung. Seinen Sinn und Zweck sehe es in der Regelung des Umgangs mit einem gefährlichen Suchtmittel, wobei es den Gesundheitsschutz ins Zentrum stelle. In systematischer Hinsicht statuiere es ein allgemeines Verbot des Umgangs, von dem es lediglich Ausnahmen mache, wobei die hier in Rede stehenden Mengen (strafloser Besitz von bis zu 50 g Cannabis am Wohnort) strafrechtlich irrelevant seien. Der Senat problematisiert dabei, dass bei Beibehaltung des alten Grenzwertes Fälle möglich sind, in denen bei nur ganz geringfügiger Überschreitung der erlaubten Besitzmenge eine nicht geringe Menge vorliegt. Dies sei aber nicht zwingend, bei Cannabis mit niedrigem Wirkstoffgehalt bleibe ein Anwendungsbereich für § 34 I KCanG, ohne dass ein Regelbeispiel nach Abs. 3 S. 2 Nr. 4 erfüllt wäre. Zwar nehme die Gesetzesbegründung an, aufgrund der geänderten Risikobewertung sei ein neuer Grenzwert zu entwickeln. Allerdings sei diese bereits nicht bindend und enthalte darüber hinaus keinerlei Informationen, auf deren Basis eine neue Berechnung erfolgen könne. Schon der Bezugspunkt diese geänderten Risikobewertung bleibe unklar. Dass das Gesetz ein bestimmtes Verhalten nunmehr für weniger strafwürdig ansehe als zuvor, lasse solche Rückschlüsse jedenfalls nicht zu.

III. Problemstandort

Die Entscheidung liegt im Bereich des Betäubungsmittel- bzw. Cannabisstrafrechts, enthält dabei aber allgemeine Erwägungen zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe.